

Glaube und Recht im Denken Luthers.

Von Hermann Wolfgang Beyer, Greifswald

I.

„Es ist ein ewiger Hader und Kampf zwischen den Juristen und Theologen“. Das ist ein Satz von Luther, der blitzartig den Schauplatz erhellte, auf dem die Frage nach dem rechten Verhältnis von Glaube und Recht ausgetragen werden muß.¹⁾ Hinter dem Streit zwischen den Juristen und Theologen steht der tiefste Gegensatz, der das Denken der Menschen über ihr eigenes Leben aufreißt, der zwischen Gesetz und Gnade. Er bildet den eigentlichen Inhalt aller menschlichen Glaubensgeschichte. Er ist das Thema der christlichen Theologie. Er ist die treibende Kraft in Luthers Lebenskampf.

Gleichwohl ist es so, daß wir in der Gegenwart Luthers Satz in seiner Schärfe kaum noch verstehen. Wir sehen nur noch ein Nebeneinander zweier Welten, die fast nichts mehr miteinander zu tun haben.

Für viele von uns Theologen ist das Wort „Gesetz“ ein Sachausdruck für ein blutleeres Gedankengebilde geworden, das mit der Wirklichkeit von Staatsgesetzen, Volksrechten und dergleichen nichts mehr zu tun hat. Viele von uns meinen, daß man etwas geradezu Lästliches tue, daß man den ganzen theologischen Inhalt des Begriffs Gottesgesetz preisgebe, wenn man ihn mit so weltlichen, geschichtlichen und im Blick auf die Wirklichkeit Gott vergänglichen Dingen wie Staatsgesetz und geltendem Strafrecht auch nur fragend in Zusammenhang bringt.

Für die Juristen aber ist unser Reden von „Gnade“ nun vollends etwas ganz Unverständliches geworden. Was hat ihr Tun damit zu schaffen?

Für Theologen und Juristen ist ihr Arbeiten immer mehr zu einem Geschäft geworden, das jeder für sich treibt. Ganz selten einmal stand auf der einen oder anderen Seite ein Mann auf, der ein ernsthaftes Gespräch begann. Er konnte dann sicher sein, als ein sonderlicher Außenseiter angeschaut zu werden. Im all-

¹⁾ WA Tischreden 6, 7029. Den Quellenstoff zu dem ganzen Fragenkreis bietet meine Sammlung „Luther und das Recht; Gottes Gebot, Naturrecht, Volksgesetz in Luthers Deutung“ dar, die als 4. Heft in der im Auftrage der Luthergesellschaft herausgegebenen Reihe „Die Lehre Luthers“ in Christian Kaisers Verlag, München, erscheint. Dort findet sich für viele der im folgenden nur im Auszug gegebenen Lutherworte der größere Zusammenhang.

gemeinen machte jeder seine Sache für sich. Die Theologen spürten nicht, wie unwirklich weithin ihr Reden dadurch wurde, daß sie zwar sehr viel vom Gesetz sprachen, aber das Volksgesetz ihres eigenen Landes sie kaum beschäftigte. Auf der anderen Seite merkte der Jurist, vollends nachdem das Kreuzifix vom Richtertisch verschwunden war und er verlernt hatte, nach Gott und dem Glaubensgrund seines eigenen Handelns zu fragen, nicht, daß er oft nur noch eine klappernde Mühle bediente, in der gar kein Brotkorn mehr gemahlen wurde. Für beide, für Theologen und Juristen wurde die Gefahr immer größer, daß der Inhalt ihres Tuns mehr und mehr zur bloßen Form wurde. Hüben und drüben wunderte man sich nicht einmal mehr darüber, wie die eigene Sache den anderen so gar nichts mehr anzugehen schien. Es war nicht einmal mehr Hader und Kampf.

Luthers Äußerungen über die Juristen dagegen knallen in leidenschaftlicher Bewegtheit. Sehr harte Worte hat er für die Juristen seiner Zeit gefunden, in Sonderheit für diejenigen, die das kanonische Recht trieben. Da nimmt er einmal sein Söhnchen auf seine Arme und sagt: „Wenn du sollst ein Jurist werden, so wollt ich dich an ein Galgen hängen.“¹⁾ Am Tage vor einer juristischen Doktorpromotion meint er: „Morgen wird wieder eine neue Schlange gegen die Theologen gezeugt.“²⁾ Das sind noch nicht die derbsten seiner Worte. Aber derselbe Luther nennt doch auch der Juristen Tun „eine feine Kunst“³⁾, er nennt sie „als Gottesgabe recht und gut“⁴⁾ und das Jus „eine gar schöne Braut“⁵⁾; er spricht vom Richterberuf als einem „löflich göttlichen Amt“⁶⁾ und er kann auch sagen: „Nehmt alle Juristen der ganzen Welt auf einen Haufen und seht, ob sie so die Theologie loben, wie ich die Juristerei gelobt habe; liebe Herren, wir Theologi preisen euch hoch, aber ihr macht es nicht ebenso mit uns“⁷⁾.

Das alles ist doch keineswegs nur eine Neckerei zwischen den Fakultäten. Da, wo Luther der Juristen Kunst hoch rühmt, ebenso wie da, wo er scharfe Töne anschlägt, weiß er darum, daß Theologen und Juristen etwas sehr Ernsthaftes miteinander zu tun haben. „Nam ruentibus theologis ruent et juristae“⁸⁾. Sie sind in ihrer Lebensmöglichkeit aufeinander angewiesen. Wenn sie ihre Sache

1) Wl. Tischreden 2, 1422.

4) Wl. Tischreden 2, 1419.

2) Wl. Tischreden 1, 1043.

5) Wl. Tischreden 3, 3038 b.

3) Wochenpredigten über Joh. 6—8, 1531; Wl. 33, 203, 21.

6) Ob Kriegerleute auch in selbigem Stande sein können, 1526; Wl. 19, 624, 22.

7) Wl. Tischreden 2, 1421.

8) Wl. Tischreden 3, 3496.

ernsthaft betreiben, haben sie das gleiche Schicksal: „Es wird den Juristen gehen wie den Theologen. Denn darum ist man uns feind, daß wir der Welt die Wahrheit sagen. Werden die Juristen dem Adel (d. h. den Fürsten) auch die Wahrheit sagen, so werden sie es so gut haben wie wir. Uns beide verachten sie, so sie doch die Wahrheit von uns müssen wissen“¹⁾. Wo liegt der Grund für diese einstmals so stark empfundene Schicksalsgemeinschaft?

Luther hat einmal das stolze Wort aussprechen können, vor ihm habe es keinen Juristen gegeben, der gewußt hätte, was vor Gott recht ist. „Sie habens von mir, was sie haben.“²⁾ So unglaublich das heute klingen mag, es ist doch so: Es gibt keine wirkliche Juristerei ohne Theologie. „Ein Jurist, der nicht mehr denn ein Jurist ist, ist ein arm Ding.“³⁾ Was heißt das? Wir alle wissen um den großen Ernst der Tätigkeit der Juristen. Wenn wir sie in vergangenen Zeiten als allzu selbstverständlich hingenommen haben, so werden wir in der Gegenwart sehr eindrucklich auf sie hingestoßen. Der Jurist, und dazu gehört nicht nur der geschulte Rechtsgelehrte, sondern jeder verantwortliche Staatsbeamte, ist an seiner Stelle eine Stütze des Staatsaufbaues und der Staatsverwaltung. Dem Juristen liegt es ob, Gesetze zu machen und Gesetze anzuwenden. Er hat Urteil zu sprechen im Namen des Volkes. Ihm ist die Entscheidung über Leben und Tod in die Hände gegeben. Und nun muß sich der ernsthafte Jurist die Frage vorlegen, wie auch wir ihn fragen: Woher nimmt er eigentlich die Vollmacht zu solchem verantwortungsschweren Handeln? Der ordentliche Jurist weiß gewiß, daß er mehr sein muß als ein Jurist, der die Abschnitte des Bürgerlichen Gesetzbuches kennt und anwendet, heute diese, morgen andere. Weiß er es nicht, dann wird er zum Büttel. Weiß er es aber, dann bricht für ihn ein Fragen auf, das ihn ebenso vor Glaubensentscheidungen stellt wie jeden Menschen, der ernsthaft nach Grund und Möglichkeit seines Handelns fragt. Dann genügt es nicht, daß er sich eine Weltanschauung zurecht macht, die ihm sein eigenes Tun einigermaßen glaubwürdig erscheinen läßt, während er nicht merkt, daß solche Weltanschauung oft nur eine schlechte Theologie ist, vielleicht schon von uns Theologen schlecht geliefert.

Die ernstesten Juristen sind sich klar darüber, daß ihr Tun in der Gegenwart

¹⁾ W. A. Tischreden 2, 2517 a.

²⁾ W. A. Tischreden 2, 1241.

³⁾ W. A. Tischreden 6, 7021; vgl. auch dazu W. A. Tischreden 6, 7020.

mehr denn je einer neuen Besinnung und Rechtfertigung bedarf. Sie kommen nicht herum um den Punkt, wo die Frage nach der zureichenden Begründung des Rechts und des rechtsetzenden wie rechtspredenden Handelns zu einer Frage nach dem Glaubensgrunde wird, aus dem heraus es geschieht. An diesem Punkte aber tragen wir Theologen Mitverantwortung. Die Juristen haben freilich mit wenigen Ausnahmen von uns in dieser Hinsicht nicht mehr viel verlangt. Und darum meinten wir Theologen, wir brauchten ihr Fragen und den steten Hinweis auf ihre Sachverhalte, ihre Wirklichkeit nicht. Und eben damit haben wir ein großes Stück unserer eigenen Aufgabe, ja einen Bereich unseres eigenen Seins aus den Augen verloren. So ist es dahin gekommen, daß an Stelle des ewigen Haders und Kampfes Gleichgültigkeit getreten ist. Aber in der Gegenwart muß es notwendigerweise anders werden. Es wird auch wirklich anders. Wie stark ist unter den Juristen, gerade auch unter jenen, die im Amt der Verwaltung und des Richtens stehen, im Zusammenhang mit dem gewaltigen Umbruch aller Rechtsanschauungen das Fragen nach dem Rechtsgrund geworden. Ich brauche nur die Namen Günther Holzstein, Walter Schönfeld und Hans Gerber zu nennen, um daran zu erinnern, wie auch die wissenschaftliche Juristerei wieder an die Pforte der Theologie klopft. Auf der anderen Seite ist im Bereich der Theologie die Frage nach dem Verhältnis von Gottesgesetz und Volksrecht einer der umstrittensten Verhandlungsgegenstände geworden. Wir Theologen sollten es nicht verschmähen, dazu die Stimme von Männern zu hören, die ihr Leben in den Dienst des Rechtes gestellt haben, zumal es ein Laie gewesen ist, der diese Frage der Theologie besonders dringend gestellt hat.

Was haben denn nun Theologie und Rechtswissenschaft miteinander zu tun? Warum bedürfen sie einander und warum wird ihr Versuch, einander zu verstehen, immer wieder zum Kampf?

2.

Wenn ich zur Beantwortung dieser Frage dadurch beitragen darf, daß ich Luthers Ringen darum schildere, so muß ich drei grundsätzliche begriffliche Unterscheidungen voranstellen, deren saubere Innehaltung für Luther die Voraussetzung jeden klaren Nachdenkens über diese Dinge ist.

Zum ersten ist Luther nicht müde geworden, immer wieder den Unterschied zwischen Gottes Reich und der Welt Reich herauszustellen. „Gottes

Reich ist ein Reich der Gnaden und Barmherzigkeit und nicht ein Reich des Zorns oder Strafe; denn daselbs ist eitel Vergeben, Schonen, Liebe, Dienen, Wohltun, Fried und Freude haben. Aber der Welt Reich ist ein Reich des Zorns und Ernsts, denn daselbst ist eitel Strafen, Wehren, Richten und Urteilen, zu zwingen die Bösen und zu schützen die Frommen. Darum hat es auch und führt das Schwert, und ein Fürst oder Herr heißt Gotts Zorn oder Gottes Rute in der Schrift.⁽¹⁾ Diese beiden Reiche sind nicht mit den Begriffen Diesseits und Jenseits gleichzusetzen, so gewiß das eine zeitlich und das andere ewig ist. Denn das Reich Gottes hat durch Christi Tat schon hier auf Erden seine Gnadengewalt über die Menschenherzen auszuüben begonnen. Aber auch der Mensch, der dessen inne geworden ist, bleibt doch im weltlichen Reich und muß sich nicht nur um der Ordnung, sondern gerade auch um der ihm zuteil gewordenen Liebe willen diesem weltlichen Reich und seinen Gesetzen einordnen. Es tritt aber eine Verwirrung aller Begriffe ein, wenn man weltlich und geistlich Regiment ineinanderwirft. Das geschieht dann, wenn die Kirche oder aber auch die Schwarmgeister meinen, sie hätten vom Evangelium her Maßstäbe, mit denen sie das weltliche Recht meistern oder es gar durch ein geistliches Recht ersetzen könnten. Den Staat und die Ordnung des menschlichen Lebens in ihm zu schaffen und aufrecht zu erhalten, ist eine Sache, die ins Reich dieser irdischen Welt gehört. Ebenso greulich ist es aber, wenn irgendwelche irdischen Machthaber meinen, vorschreiben zu dürfen, was man lehren und predigen solle, was als Wahrheit des Reiches Gottes zu verkündigen sei. Das hieße, „sich in Gottes Oberkeit mengen und über ihn setzen“⁽²⁾.

Der zweite Gegensatz, der in gar keiner Weise verwischt werden darf, ist der zwischen Gesetz und Evangelium, zwischen dem Geschehen auf dem Sinai und dem am Pfingsttage, wo beide Male Gott seinen Willen kund getan hat. „Diese zwei Predigten kommen nicht überein. Drum muß man guten Verstand darüber haben, daß man sie wisse zu unterscheiden und wisse, was das Gesetz sei und was das Evangelion. Das Gesetz gebeut und fordert von uns, was wir tun sollen, ist allein auf unser Tun gerichtet und stehet im Fordern. Denn Gott spricht durch das Gesetz: Das tue, das lasse, das will ich von dir haben. Das Evangelion aber predigt nicht, was wir tun oder lassen sollen, fordert nichts

¹⁾ Ein Sendbrief von dem harten Büchlein wider die Bauern, 1525; Wl. 18, 389, 19.

²⁾ Auslegung des 101. Psalms, 1534/35; Wl. 51, 240, 36.

von uns, sondern wendet es um, tut das Widerspiel und sagt nicht: Tue dies, tue das, sondern heißt uns nur die Schoß herhalten und nehmen und spricht: Siehe, lieber Mensch, das hat dir Gott getan; er hat seinen Sohn für dich ins Fleisch gesteckt, und ihn um deinetwillen erwürgen lassen, und dich von Sünde, Tod, Teufel und Hölle errettet; das glaube und nimm das an, so wirst du selig. Also sind zweierlei Lehre und zweierlei Werke, Gottes und des Menschen.¹⁾ Das Evangelium ist also in gar keiner Weise Gesetz. Es ist mithin auch von da her auf das Bestimmteste abzulehnen, wenn die Kanonisten einerseits, die Schwärmer von Montanus über Karlstadt bis hin zu Tolstoi andererseits aus dem Evangelium ein Gesetzbuch für die Ordnung der Verhältnisse in den Reichen dieser Welt machen wollen. Andererseits gibt die Gnadenverkündigung des Evangeliums der Tatsache, daß wir als natürliche Menschen unter einem Gesetz mit der ganzen Härte seines Anspruches stehen, erst den tiefsten Ernst.

Zum dritten unterscheidet Luther sauber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Gerechtigkeit. Es ist etwas völlig anderes, ob er von der politischen Gerechtigkeit redet, welche der Kaiser, die Philosophen und die Rechtsgelahrten treiben, und zu der auch, wenigstens mit der einen Seite seines Wesens, wovon später des Näheren zu handeln sein wird, die Gerechtigkeit des Dekalogs und des Gesetzes gehört, welches Moses lehrt, oder ob er von der Glaubensgerechtigkeit spricht, durch die der Mensch die Rechtfertigung seines Daseins von Gott her erfährt, jene Gerechtigkeit, welche das Evangelium, so wie Luther es neu verstanden hat, als die große Gnadengabe Gottes den Menschen darbietet.

In allem Reden über die Fragen des Rechtes müssen sich diese großen, klaren begrifflichen Unterscheidungen Luthers auswirken.

3.

Sie tun es denn auch sofort, sobald wir uns klar machen, in welcher Weise der Reformator auf das Recht als eine Wirklichkeit seines Lebens stieß. Er hat es in seiner Zeit zu tun mit den beiden Rechten, dem kanonischen und dem kaiserlichen, dem geistlichen und dem weltlichen.

Sehr einfach ist seine Stellung zum kanonischen Recht: Er hat es verbrannt. Denn zu diesem Zwecke und nicht um der Bannbulle willen ist am

¹⁾ Ein Unterricht, wie sich die Christen in Mose sollen schiden, 1525; WA. 16, 366, 28.

10. Dezember 1520 der Scheiterhaufen vor dem Elstertor errichtet worden. Das geistliche Recht in seiner Gesamtheit war für Luther das abschreckende Beispiel für die unerträgliche Verquickung von Gottes Reich und Reich der Welt. Die Kirche zu einer Rechtseinrichtung zu machen, die der Obrigkeit ins Handwerk pfuscht, war ihm ein schändlicher Mißbrauch. Darum hat er sich auch mit aller Kraft dagegen gewehrt, das kanonische Recht in irgendeiner Gestalt in die Kirche der Reformation wieder eindringen zu lassen.¹⁾

Um so ernster war ihm die Frage nach dem Sinn des weltlichen Rechtes. Dies ist ja nur der Ausdruck der uns auf Schritt und Tritt begegnenden Wirklichkeit. Wo Obrigkeit ist und Herrschaft ausgerichtet wird unter Menschen, wo wir wissen, daß wir einem Volke zugehören und dieses verfaßt sein muß als Staat, wo ich dem anderen Menschen gegenübertrete und meinen Beziehungen zu ihm Regel und Form gebe, wo überhaupt ich im Leben stehe als in einem geordneten Dasein, da begegnet mir das Recht. Und hinter ihm steht die Macht, die allein solche Ordnung aufrecht erhält. Diese mich ganz umfangende Wirklichkeit ist nun nicht sinnlos, nicht eine Summe willkürlicher Setzungen, unter die ich geknechtet bin durch irgendwelchen gewaltsamen oder sittlichen Druck. Wir können diese Wirklichkeit nur ertragen, weil wir glauben, daß sie wirklich Ordnung sei oder doch wenigstens auf Ordnung abziele und zwar eine solche, die wirklich Recht ist. Das aber ist sie nur, insofern in ihr die Macht waltet, die wir Gerechtigkeit nennen.

Luther hat sich mit der Unerbittlichkeit, die seinem Denken eignete, die Frage vorgelegt: Was ist es um diese uns gegebene und unser Leben so vielfältig bestimmende Wirklichkeit?

Zunächst hat er sofort das eine erkannt, daß es sich hier um etwas handelt, was notwendigerweise sein muß, weil die Möglichkeit unseres Daseins als Menschen davon abhängt. „Denn wo das Recht nicht erhalten würde, könnte keiner vor dem andern etwas behalten und müßten allesamt Bettler werden, verderben und vergehen.“²⁾ Es wäre eine schwere Not, wenn man von einem Volke sagen müßte, es wäre ein Volk ohne Recht. Einer würde gegen den anderen stehen. Die rohe Gewalt

¹⁾ Siehe die Tischreden 4, 4332b und 4083 und etwa die Predigt vom 16. Januar 1544: WA. 49, 294 ff. Serner: An den christlichen Adel, 1520; WA. 6, 549, 1.

²⁾ Der 32. Psalm ausgelegt, 1530; WA. 31 I, 200, 31.

würde herrschen. Das Dasein des Einzelnen würde unerträglich, die Arbeit des Ganzen aber lahmgelegt. Darum können Land und Städte nicht sein noch bestehen, wenn sie nicht ihre Rechte, Sitten und Weisen haben, auf Grund deren in ihnen regiert, gerichtet, gestraft, beschützt und Friede erhalten wird. Diese Gesetze können wohl nach den Zeitumständen und der geschichtlichen Lage geändert werden. Aber zu entbehren sind sie nicht. Das ist die einfache Wirklichkeit. Luther sieht dies aber nicht nur als einen Tatbestand dieser sündigen, gefallenen Welt. Sondern Gott hat es zugelassen, daß es so in der Welt zugeht. Ja, Luther schließt aus denjenigen Stellen der Schrift, die von Königen und Obrigkeit handeln, etwa Psalm 72, 10, daß der heilige Geist selbst „aller Lande weltliche Recht und Regiment“, also auch das Königtum, bestätigt. Der Geist selbst gibt damit zu verstehen, daß sie in ihrem Regimente bleiben und jedermann seinen Königen und Herren untertan und gehorsam sein solle. Er selbst hat sie geschaffen, geordnet und die Welt unter sie ausgeteilt, um sie zu regieren. Dafür gibt auch Apg. 17, 26 den Beleg: „Er hat Ziel gesetzt und vorgesehen, wie lange und wie weit sie wohnen sollen“. Es ist bemerkenswert, daß Luther hier weltliche Obrigkeit und weltliches Recht nicht nur mit der Schöpfung zusammenbringt, nicht nur in den ersten Artikel setzt, sondern in den dritten.¹⁾ So kann Luther den Schluß ziehen: „Nach dem Evangelio oder geistlichen Amt ist auf Erden kein besser Kleinod, kein größer Schatz, kein reicher Almosen, kein schöner Stift, kein feiner Gut denn Oberkeit, die das Recht schaffet und hält“²⁾.

Wenn Luther so in bestimmtester Weise die schöpferische Kraft des heiligen Geistes für die Gestaltung der Volksordnung und des weltlichen Rechts anerkennt, so zieht er doch daraus nicht den falschen Schluß, daß die Setzung dieser Ordnungen einfach aus der heiligen Schrift abzuleiten oder, mit anderen Worten gesagt, daß es Sache der Theologen sei, Recht zu setzen. Diese Erkenntnis war für Luther in seiner Zeit keineswegs selbstverständlich. Er stand mit ihr nicht nur gegen die Meinung der römischen Juristen und des kanonischen Rechts, sondern zugleich auch in seiner anderen großen Kampffront in entschiedener Ablehnung des Schwärmertums. Diese machten ja den Versuch, von dem „Gesetz Christi“ aus eine neue Rechtsordnung herauszuführen. Durch sie sollte das göttliche Gesetz zum Rechtsatz werden, der

¹⁾ Der 117. Psalm ausgelegt, 1530; WA. 31 I, 233, 17.

²⁾ Der 32. Psalm ausgelegt, 1530; WA. 31 I, 201, 16.

auch mit äußerem Zwang und mit Gewalt durchgeführt werden könne, wie es nun einmal zur Art des weltlichen Rechts gehört.¹⁾ Das lehnt Luther wieder von seiner Grundvoraussetzung her ab, weil darin wiederum die teuflische Vermengung von Gottesreich und Weltreich wirksam wird. Er aber hat ja mit unermüdlicher Kraft daran gearbeitet, daß diese zwei Ämter fein säuberlich voneinander unterschieden und ein jedes zu seinem Werk eigentlich unterrichtet und gehalten würde.²⁾ Ganz folgerichtig hat er im November 1531 einmal in einem Tischgespräch gesagt, er habe die Frage, ob man dem Kaiser Widerstand leisten dürfe, an die Juristen verwiesen. Seine Tischgenossen fragten ihn, ob es nicht auch seine Pflicht sei, über diese Frage und die damit zusammenhängenden Gesetze ein Urteil abzugeben. Er lehnt das ab. Er sei Theologe. Und da sei es seine Aufgabe zu lehren, daß man an Christus glauben müsse. Dazu gehöre zwar die grundsätzliche Ermahnung an die Menschen, gerade von ihrem Glauben her auch ihre irdische Pflicht gewissenhaft zu tun, etwa den Schuster anzuhalten, seine Schuhe ordentlich zu flicken. Aber ihm vorzuschreiben, in welcher Weise er das machen solle, das sei nicht seine Sache. Der Theologe habe dazu nur Grundsätzliches zu sagen. Das siebente Gebot sei Befehl Gottes. Darum müsse es der Prediger verkündigen. Aber eine zureichende Bestimmung des Begriffs Diebstahl zu geben, das sei Sache der Juristen.

So klar und sauber scheidet Luther die Bereiche. Von neuem erhebt sich die Frage: Was haben sie dann miteinander zu tun? Die Antwort liegt auf der Hand: Schon das grundsätzliche Wort über die Frage des Rechts, das der Theologe zu sprechen und über das er sich mit dem Hüter des Rechts zu verständigen hat, ist inhaltschwer genug.

4.

Luther kennt das Recht zunächst als positives d. h. verpflichtend geltendes Volksrecht. Recht ist da, wo ein Gesetzgeber es setzt und mit Machteinsatz durchführt und aufrechterhält.³⁾ Recht gibt es nur, wo Herrschaft

¹⁾ vgl. Rudolf Oeschey, Luther und das Recht: Zeitwende 1 (1925) S. 289.

²⁾ Von Ehesachen, 1530; WA. 30 III, 206, 6.

³⁾ Man vergleiche damit eine Begriffsbestimmung unserer Tage, wie sie etwa Emil Brunner gibt, Das Gebot und die Ordnungen (1932), 435: „Recht ist zunächst nichts anderes als die faktische, wirksame, verhältnismäßig konstante und einigermaßen bekannte Ordnung der menschlichen Gemeinschaftsverhalte, wie sie vom Staat ausgeht.“

ist. Bevor Gesetze gegeben werden können, müssen erst die Menschen da sein, die herrschen und beherrscht werden sollen. Sonst sind die Gesetze Seifenblasen.

Das Recht ist also nichts aus sich selbst und für sich selbst; sondern es ist von Menschen her und für Menschen bestimmt. Diese wissen voneinander durch nichts so eindrucklich als durch die Beziehung, die zwischen Befehlen und Gehorchen besteht. Eine ihr Dasein sichernde Regelung ihrer Lebensbeziehungen wird dadurch hergestellt, daß alles Tun und Lassen unter ein von Menschen bis ins Kleinste hinein verwirklichtes Gebot und letztlich unter eine zu seiner Aufrechterhaltung den Tod androhende Macht gestellt wird. Recht und Schwert gehören zusammen. „Denn wenn keine Menschen da sind, die das Recht verwalten und ausüben, die das Schwert führen und anwenden, dann ist alle Gesetzgebung umsonst, mag sie noch so heilig sein. Denn das Schwert ist die Kraft und die wirkende Macht, ja geradezu das Leben des Gesetzes.“¹⁾ Auf der anderen Seite ist das Schwert in der Hand einer Obrigkeit, die nicht an das Gesetz gebunden und durch das Recht in ihrem eigenen Handeln bestimmt ist, eine wütende Bestie. So wird noch einmal deutlich, daß das Recht „eine herrliche göttliche Ordnung“ und eine treffliche „Gabe Gottes“ ist. Das macht es möglich, daß die Menschen Menschen bleiben. Es erhält das Leben, die Ehe, die Familie, Haus und Hof und Besitz. Wir können das Recht ebensowenig entbehren als das Leben selber und sollten ganz anders dankbar für diesen Besitz sein. Freilich muß es Kopfrecht und nicht Faustrecht sein, durch Weisheit und Vernunft gesetzt und angewendet. Dazu aber muß es den Stand der Rechtsgelehrten geben, die das geschriebene Recht kennen, untersuchen, auslegen und weiterbilden. Aber nicht nur die Doktoren des Rechts haben an dieser Aufgabe teil, sondern alle diejenigen, die von Amts wegen mit dem Recht befaßt sind, Kanzler, Richter, Notar und Verwaltungsbeamter.²⁾

Das Recht, um das es sich hier handelt, ist von Menschen gesetztes, überliefertes, aufgeschriebenes und angewendetes Recht. Darum gibt es in der Welt so verschiedenes Recht, wie die in Rassen und Völker und Staatsgebilde aufgeteilten Menschen verschieden sind. Jedes

1) Deuteronomion Mosi cum annotationibus, 1525; Wl. 14, 665, 1.

2) Eine Predigt, daß man Kinder zur Schulen halten soll, 1530; Wl. 30 II, 554, 11 ff.

Land hat seine eigenen Sitten und Gebräuche nach dem Wort: „So manch Land, so manche Sitten“⁽¹⁾. Für Luther ist das Recht in seiner ihn angehenden Wirklichkeitsgestalt also zunächst Landrecht oder Volksrecht oder auch Reichsrecht. Mit den Gesetzen, die im Kurfürstentum Sachsen zu seiner Zeit in Kraft stehen, und mit dem kaiserlichen Recht, das im römischen Reich deutscher Nation in den Tagen Karls V. gilt, betreut vom Reichskammergericht als oberstem Gerichtshof in deutschen Landen, hat er es zu tun. Dieses Recht unterscheidet sich von dem anderer Völker und anderer Zeiten. Perser, Israeliten, Griechen, Römer, Franzosen, Sachsen hatten oder haben ihr eigenes Recht, das in ihrer Geschichte gewachsen und durch die Bedingungen ihres Lebensraumes bestimmt ist. Und so muß es sein. Da das Recht an lebendige Menschen gebunden ist und ihnen zu dienen hat, steht es unter der Einwirkung von Ort, Zeit und Umständen. Das Recht macht einen Wandel in der Geschichte durch. *Cadente monarchia simul cadunt leges*. „Wenn die äußerlichen Verhältnisse in Bezug auf Orte, Personen und Zeit dahinsinken, dann sind die unter diesen Verhältnissen entstandenen Gesetze nichtig.“⁽²⁾ Sie gelten für die unter anderen Bedingungen Lebenden ebensowenig wie für die Toten. Wollte man den Wandel des Rechts leugnen, so hieße das aus dem sterblichen Menschen einen unsterblichen machen. Das Recht gehört eben unlöslich zusammen mit der Herrschaft, die es setzt und ausübt. Es ist unsinnig, wenn ein Doktor des bürgerlichen Rechtes Gesetze aufrechterhalten will, nachdem die Herrschaft, von der sie ausgegangen sind, dahingefallen ist. Die Gesetze kann Luther geradezu als „die Form der Herrschaft“ bezeichnen. Ohne diese werden sie zu reinen Vokabeln. Will man sich an ein Recht klammern, nachdem sich der staatliche Zustand geändert hat, „dann ist das so“, sagt Luther, „als wenn meine Kätche wollte ihre mönchischen Regeln jetzt in ihrer Hauswirtschaft festhalten“⁽³⁾. Wenn man die Gültigkeit des im deutschen Reich geltenden kaiserlichen Rechtes für den König von Frankreich behaupten wollte, „da sagt er nein dazu“. Wollte man sich gegen diese Einsicht sperren, so würde das Recht das Leben zerstören, statt es zu schützen. Das Recht in seiner jeweils wirklichen Gestalt ist immer Landrecht, Volksrecht.

Das scheint nun so selbstverständlich, daß schon zu viele Worte darum ge-

¹⁾ Der 117. Psalm ausgelegt, 1530; WA. 31 I, 238, 4 ff.

²⁾ WA. Ti. 4, 4733.

³⁾ WA. Ti 1, 349.

macht sind. Und diese Erkenntnisse Luthers, so klar und sauber sie ausgesprochen wurden, scheinen uns nicht gerade neue Entdeckungen zu sein. Daß dem doch nicht so ist, zeigt die eine schwere Frage, die jetzt auftritt, nämlich die: Gilt die Lehre von der zeitlichen und völkischen und staatlichen Gebundenheit und Begrenztheit auch für das Recht des Moses, das die Gesetzbücher des Alten Testaments entfalten? Gilt das alles auch von den zehn Geboten oder nehmen Moses und der Dekalog eine Sonderstellung ein? Die Antwort auf diese Frage ist für den, der die Geschichte der Theologie bis zum heutigen Tage kennt, keineswegs selbstverständlich.

Luther hat sie mit tapferer Entschiedenheit gegeben: Die Behauptung von der geschichtlichen Bedingtheit jedes Gesetzes und jeden Rechtes gilt auch von denen des Moses. Die Richtigkeit dieses Satzes hat man ihm allezeit zugestanden, so weit es sich um das sogenannte Kultgesetz handelt. Selbst den Schwärmern ist nicht eingefallen, alles in ihrer Zeit zu verwirklichen, was in den fünf Büchern Mose an Vorschriften stand. Aber erschreckend hat zu allen Zeiten gewirkt, daß Luther auch den Dekalog in sein Urtheil einbezogen hat: Das ganze mosaische Gesetz ist für ihn überwundenes, vergängliches jüdisches Volksrecht. Es ist so bedeutungslos geworden wie die dahingefallenen Rechte der Perser oder der Griechen.

Man kann freilich auch heute noch, sofern man es als Vorbild nimmt, aus ihm lernen, und wiederholt hat Luther die altisraelitische Einrichtung des Zehnten, also einer Besteuerung im Verhältnis zum Einkommen anstelle einer Kopfsteuer, die des Halljahres (3. Mos. 25, 8 ff.) und die des Freijahres (3. Mos. 25, 2 ff.), ja auch das Gesetz vom Scheidebrief (3. Mos. 24, 1) als vorbildlich hingestellt. Manches schien ihm in Israel besser geordnet zu sein als etwa im alten sächsischen Recht. Es ist ja auch sonst in der Geschichte vorgekommen, daß ein Volk für seine eigene Rechtssetzung von einem anderen gelernt hat, wie etwa die Römer von den Griechen, als sie ihr Zwölftafelgesetz schufen. Aber irgend eine Verpflichtung, Bestimmungen des Gesetzes Mose in unser Recht herüberzunehmen, besteht nicht. Grundsätzlich ist das mosaische Gesetz für uns etwas Fremdes, mit dem wir nichts zu schaffen haben. Das sagt Luther so oft und so unzweideutig, daß daran nicht gezweifelt werden kann. „Das Gesetz Mose gehet die Juden an, welchs uns forthin nicht mehr bindet; denn das Gesetz ist allein dem Volk Israel gegeben und Israel hat es angenom-

men für sich und seine Nachkommen und die Heiden sind hie ausgeschlossen... Wir wollen Mosen nicht für einen Regenten oder Gesetzgeber mehr haben, ja Gott will es auch selber nicht haben... Moses gehet uns nicht an... Moses ist tot. Sein Regiment ist aus gewesen, da Christus kam. Er dienete weiter hieber nicht.⁽¹⁾ „Wir wollen Mosen weder sehen noch hören! Wie gefällt euch das, lieben Rottengeister?“⁽²⁾ In diesem Zusammenhang taucht dann das berühmte Wort vom mosaischen Gesetz als der Juden Sachsenspiegel auf. „Moses Gesetz verbinden und verpflichten nur das jüdisch Volk an dem Orte, den Gott erwählet hatte.“⁽³⁾ Das in den fünf Büchern Mose enthaltene Recht ist auch weder vom Himmel gefallen, noch von Moses erfunden. Es hat sich von den Ervätern her entwickelt. Moses hatte nur den bestimmten Auftrag, dem im Volke vorhandenen Rechtsbewußtsein zu einem klaren gesetzlichen Ausdruck zu verhelfen.⁽⁴⁾ Das deutsche Volksempfinden weicht vielfach von ihm ab und braucht darum anderes Recht. Dieser heute so stark betonte Gedanke ist bei Luther in aller Unbefangenheit als etwas ganz Selbstverständliches da. Das handgreiflichste Beispiel für die vorhandenen Unterschiede ist ihm der Ehebegriff. Dem Judentum erschien wie dem Morgenlande überhaupt die Ehe eines Mannes mit mehreren Frauen erträglich; ja es hatte gute Gründe, sie in mancher Hinsicht für erwünscht zu halten. Oder: das jüdische Recht urteilt über voreheliche Beziehungen anders wie das deutsche. Das ist nicht zufällig, sondern hat seinen Grund in verschiedenen Auffassungen, die tief im Volksbewußtsein verwurzelt sind. Das Judentum schätzt am Weibe zu höchst die Fruchtbarkeit. Wirkliche Unehre ist es für die jüdische Frau, wenn sie kinderlos ist. „Das ist aber bei uns nicht, sondern die weibliche Ehre gehet bei uns über alle Frucht des Leibes.“⁽⁵⁾ Die Ehre der deutschen Frau ist ihre Keinheit. Das Recht muß ihr helfen, sie unverletzt zu bewahren.

Am römischen Recht tadelt Luther, daß es den Vorteil des Einzelnen zu stark in den Vordergrund stelle und seine Rechts-

¹⁾ Ein Unterricht, wie sich die Christen in Mose sollen schiden, 1525; W.A. 16, 371, 26 ff.

²⁾ Wider die himmlischen Propheten, von den Bildern und Sakrament, 1525; W.A. 18, 76, 1.

³⁾ Tischrede aus der Sammlung Aurifabers; W.A. Ti 6, 6693.

⁴⁾ Vorlesung über das 1. Buch Mose 1535—45; W.A. 43, 442, 13.

⁵⁾ Von Ehesachen, 1530; W.A. 30 III, 225, 23.

Begriffe von ihm aus forme.¹⁾ Auch hierin nimmt er eine erst sehr viel später sich durchsetzende Erkenntnis voraus.

Aber auch dem Recht des Sachsenspiegels steht er nicht ohne Bedenken gegenüber. Mit der ihm eigenen Freiheit sucht er ihrem Wortlaut nach harte Bestimmungen in ihm dadurch zu retten, daß er sie sinnbildlich faßt und ihnen eine für das Gerechtigkeitsbewußtsein seiner Zeit erträgliche Auslegung gibt.²⁾

Diese königliche Freiheit aber wendet Luther nun, was uns am schwersten eingeht, auch auf die zehn Gebote an. Das mag überraschen, da ja doch jedes Kind weiß, welche Rolle eben diese zehn Gebote im Katechismus und im christlichen Unterricht spielen. Man kann den scheinbaren Widerspruch nicht dadurch erklären, daß man meint, Luther habe etwa in seinem schweren Kampfe mit den Schwarmgeistern Sätze verfochten, die er im übrigen keineswegs angewendet habe. Wenn Luther erklärt, Mose gehe ihn schlechterdings nichts an, er sei auch nicht verpflichtet, seinen Dekalog zu halten, dann meint er diesen Satz genau so ernst, als wenn er im Großen Katechismus die gleichen zehn Gebote einen Ausbund göttlicher Lehre nennt, der uns zeigen soll, wie unser ganzes Leben Gott gefalle. Dieser Widerspruch ist nur zu verstehen, wenn man sich ganz klar macht, daß Luther vom Dekalog unter verschiedenen Gesichtspunkten redet, oder, anders ausgedrückt, daß er verschiedene Begriffe von ihm hat.³⁾

¹⁾ Deuteronomion Mosi cum annotationibus, 1525; Wl. 14, 591, 17.

²⁾ Tischrede von 1537; Wl. Ti 3, 3604.

³⁾ Das ganze Streitgespräch, das sich an Stapels Sätze über den Volksnomos und an Gogartens Lehre vom Volksgesetz, die beide den Dekalog einbeziehen, geknüpft hat, leidet daran, daß diese verschiedenen Begriffe nicht sauber auseinandergehalten worden sind. Tut man das nicht, dann macht es nicht viel Mühe, jeweils mit einem der angeführten Sätze Luthers den anderen, obwohl er doch auch lutherisch ist, für Kezerei oder Gedankenlosigkeit zu erklären. In Wirklichkeit schließen sich z. B. Friedrich Baumgärtels Anliegen bei seinem Bemühen, die Bedeutung der 10 Gebote in der christlichen Verkündigung zu entwickeln (Festschrift für Otto Procksch, 1934, 29 ff.) und das Gogartens nicht aus. Man kann dessen Satz, daß die Aussonderung der 10 Gebote aus der alttestamentlichen Gesetzgebung als alleinverbindlich eine Willkür sei (Ist Volksgesetz Gottesgesetz?, 1934, 20) nicht mit jenen Sätzen Luthers aus dem Großen Katechismus widerlegen. Denn Gogartens Behauptung steht, wie gleich zu zeigen sein wird, fast wört-

Wir haben zunächst den ersten und in diesen Zusammenhang gehörigen zu entwickeln. Danach ist auch der Dekalog zunächst ein Teil des jüdischen Volksgesetzes. Unter Berufung auf Gal. 5, 3, wonach ich schuldig bin, das ganze Gesetz zu halten, wenn ich nur ein Stück annehme, erklärt Luther, „kein Pünktlein“ gehe uns an im Mose, auch die zehn Gebote nicht. Wenn man sie im Rahmen dieser ganzen Betrachtung irgendwie herausnehmen wollte, so wäre das nicht nur eine Willkür, es wäre der Frevel, den Paulus so entschieden verworfen hat. Auch die schon zu seiner Zeit geläufige Begründung für eine Aussonderung des Dekalogs, er enthalte keine Zeremonien und Judicialia, er sei also nicht jüdisches Volks- und Zeremonialgesetz, lehnt Luther als unverständlich ab. Damit dieses Mißverständnis nicht aufkommen könne, habe Gott selber zwei Bestimmungen hineingesetzt, die ausgesprochen kultisch und für uns unverbindlich seien, nämlich das Bilderverbot und die Sabbathheiligung.¹⁾ Die Geschichtsbedingtheit des ganzen Dekalogs aber zeige eindeutig die Einleitung, in der Gott sich dem Volke zu erkennen gibt als der, der es aus Ägyptenlande aus dem Diensthause geführt habe (2. Mos. 20, 1). „Aus dem Text haben wir klar, daß uns auch die zehen Gebot nicht angehen; denn er hat uns ja nicht aus Ägypten geführt, sondern allein die Juden.“²⁾ Der Tatbestand ist klar: Das ganze mosaische Gesetz einschließlich des Dekalogs ist als geschichtliche Erscheinung — von anderen Gesichtspunkten wird später die Rede sein — israelitisches Volksrecht wie das griechische oder persische.

Was gilt nun bei der Wandelbarkeit aller gesetzlichen Bestimmungen in der Geschichte als geltendes Recht? Als Antwort gibt Luther drei Kennzeichen an: Recht ist, was 1. vom zuständigen Gesetzgeber als solches gesetzt, was 2. öffentlich verkündigt, was 3. durch den Brauch der Leute angenommen ist, das heißt so weit in das Rechtsbewußtsein eingegangen ist, daß gemeinhin sich niemand mehr mit Unkenntnis für seine Übertretung ent-

lich so bei Luther selbst. Damit will Gogarten doch wahrlich nicht die 10 Gebote, vom ersten her verstanden, aus dem Katechismus tilgen. Der Widerspruch läßt sich nicht durch die Annahme beheben, daß der eine von den beiden Sätzen falsch sei, sondern nur durch die Erkenntnis, in welchem Sinne jeder richtig ist.

¹⁾ Wider die himmlischen Propheten, 1527; WA. 18, 76, 19 f.

²⁾ Ein Unterricht, wie sich die Christen in Mose sollen schiden, 1525; WA. 16, 373, 29.

schuldigen kann.¹⁾ Das scheint reiner Positivismus zu sein. Aber Luther bleibt dabei nicht stehen.

Gewöhnlich, namentlich in kraftlosen Zeiten, muß man sich an das überkommene und aufgezeichnete Recht halten. Aber es ist bezeichnend für Luthers ganzes Verhältnis zum Leben, daß er diesen Zustand grundsätzlich als krankes Recht bezeichnet unter kühner Vorwegnahme des Goethischen Wortes, wonach sich Gesetz und Recht als eine ewige Krankheit forterben. Nichts fürchtet Luther mehr als eine Erstarrung des Rechts, nicht nur, weil dann allzu rasch aus dem höchsten Recht das höchste Unrecht zu werden pflegt, sondern weil dann in den Menschen etwas abstirbt, was zur Ganzheit ihres Lebens gehört. Darum stellt er jenem Kranken das lebendige Recht gegenüber, in welchem der begnadete Gesetzgeber durch alle Überlieferung hindurch mit sicherem Blick das Beste trifft, in welchem der Richter sich nicht an Formeln klammert, sondern aus Billigkeit entscheidet, in welchem der Mensch unter dem Gesetz aus innerer Gesundheit heraus so handelt, daß er mit dem Gesetz übereinkommt, auch ohne daß er sich bewußt nach ihm richtet. „Wie für Luther das sittliche Handeln auf seiner höchsten Stufe ein schöpferisches, ein künstlerisches Tun ist, so gilt es nach ihm auch für das Recht.“²⁾ Es ist immer ein Notstand, wenn der Gesetzgeber Schüler der stummen Lehrer, das heißt der Bücher sein muß. Und Luther wartet, „bis die Zeit kommt, daß Gott wieder einen gesunden Helden oder Wundermann gibt, unter des Hand alles besser gehet oder ja so gut, als in keinem Buch stehet, der das Recht entweder ändert oder also meistert, daß es im Lande grünet und blühet mit Friede, Zucht, Schutz, Strafe, daß es ein gesund Regiment heißen mag, und dennoch bei seinem Leben aufs höchst gefürcht, geehret, geliebt und nach seinem Tod ewiglich gerühmet wird.“³⁾ Die schlimme Kehrseite eines solchen glücklichen Zustandes ist es dann freilich, wenn jemand es solchem Meister nachtun will, ohne das Zeug dazu zu haben. Aber diese Gefahr nimmt Luther in Kauf, wenn nur die Lebendigkeit des rechtschöpferischen Handelns gewahrt wird. Es ist der echte Luther, der den Fürsten mahnt, er solle sich weder auf tote Bücher noch auf lebendige Köpfe verlassen, sondern sich bloß

¹⁾ W. A. T. 3, 3622.

²⁾ Karl Holl, Luther (1923), 271.

³⁾ Auslegung des 101. Psalms, 1535/35; W. A. 51, 214, 40 ff.

an Gott halten, ihm in den Ohren liegen und um den rechten Verstand bitten, der über alle Bücher und Meister hinausgeht, seine Untertanen weislich zu regieren.¹⁾ Noch drei Tage vor seinem Tode hat Luther den guten Fürsten „ein lebendiges Gesetz“ genannt.²⁾

5.

Bei dem allen bleibt aber doch die Frage noch durchaus offen: Wodurch werden denn positive Gesetze, mögen sie uralte Überlieferung sein oder aus dem freien Handeln der Obrigkeit hervorgehen, wirklich Recht in dem tiefen Sinne, in dem dies Wort auf die Gerechtigkeit bezogen ist? Welches ist das Scheidemittel, mit dessen Hilfe man echtes Recht von Willkür sondern kann? Die Gefahr des Faustrechts besteht jederzeit. Luther hat das gerne daran veranschaulicht, wie leicht sich die großen lateinischen Buchstaben des Wörtchens IVS durch eine kleine Umstellung in das Wort VIS, das Gewalt heißt, verwandeln lasse.³⁾ Dann gilt als Scheinrecht der Satz: Wer den anderen übermag, der steckt ihn in den Sack. Das kann natürlich in der menschlichen Geschichte immer einmal vorkommen. Aber woran kann man erkennen, daß das dann eben Unrecht und nicht Recht ist?

Luther kann gelegentlich ganz unbefangen sagen: „Das Recht ist die Weisheit... Denn mit Gewalt ohn Weisheit regieren hat keinen Bestand.“⁴⁾ Aber damit ist die Frage natürlich nicht zureichend beantwortet. Was ist denn das für eine Weisheit, die hier Recht setzen soll? Wie kommt das weltliche Recht zustande? Wo ist der „Rechtsbrunnen“, wie Luther mit einer sehr schönen Wortschöpfung fragt?⁵⁾ Er antwortet: „Weltlich oder kaiserlich Recht ist anders nichts, denn was menschliche Vernunft aus dem natürlichen Gesetze spinnet, schleußt und ordnet.“⁶⁾

Hier führt Luther den umstrittenen Begriff der *lex naturae*, des natürlichen Gesetzes, oder an anderer entsprechender Stelle den des *jus naturae*, des Naturrechts in seine Gedankenführung ein.

1) Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei, 1523; WA. 11, 272, 3.

2) WA. Ti 6, 703f. „Die Jura selbs zeugen, daß ein Kaiser sei das lebendige Recht auf Erden“: Auslegung des 101. Psalms, 1534/35; WA. 51, 212, 27.

3) WA. Ti 3, 3793.

4) Der 82. Psalm ausgelegt, 1530; WA. 31 I, 201, 31.

5) Schöner als „Rechtsquell“, denn das Recht muß durch Arbeit geschöpft werden.

6) WA. Ti. 6, 7013.

Es ist für ihn ein Wunder des Menschseins, daß der Mensch ein verborgenes Wissen um das, was Recht ist, in sich trägt. Wäre das nicht vorhanden, dann könnte man ihn hundert Jahre lang das geltende Gesetz lehren, ohne daß es eine andere Wirkung hätte, als wenn man es mit einem Esel versuchte. „Wenn das natürlich Gesetz nicht von Gott in das Herz geschrieben und geben wäre, so müßte man lang predigen, ehe die Gewissen getroffen würden.“¹⁾ Was ist es um diese Anlage des Menschen, die bewirkt, daß er zu bestimmten Gesetzen, die ihm vorgehalten werden, Ja sagen muß, weil er von ihrer Richtigkeit und zwingenden Gültigkeit so überzeugt ist, als hätte er es nie anders denken können und als stiege ihm nur zeitweise verdunkeltes, aber im Grunde ganz unanfechtbares Wissen aus der Erinnerung in ihm auf? Was ist es um dies „Naturrecht“?

Es ist zu einem Teil überlieferte heidnische Weisheit. Luther steht nicht an zuzugeben, daß es besonders begabte und erfahrene Menschen gewesen sind, namentlich unter den Römern, die das natürliche Recht zu fassen versucht haben.²⁾ Aber es wäre völlig falsch, wenn man Luthers Begriff des Naturrechts irgendwie mit dem Inhalt der stoischen Sittlichkeit in eins setzen wollte, die im Mittelalter den Inhalt dessen ausmachte, was man damals Naturrecht nannte. Das natürliche Recht kommt aus der Vernunft.³⁾ Vernunft ist hier das gesunde Verhältnis des menschlichen Erkenntnisvermögens zur Wirklichkeit, soweit es darauf angelegt ist, das in dieser Wirklichkeit allenthalben vorhandene und den Menschen unter seine Forderung stellende Sollen zu bejahen.

Das Naturrecht ist nicht einfach die Gegebenheit unseres natürlichen Daseins. Daß man Vater oder Mutter ist, stellt an sich den Menschen noch nicht unter den Anspruch eines Gesetzes; sondern diese Tatsache bildet nur die Voraussetzung, unter der ich einem mich durch das Wort fordernden Gesetz unterworfen werde.⁴⁾ Der ganze Begriff des Naturrechts ist — wie Luther selbst meint — eigentlich mißverständlich, da das Wort Natur weit über

1) Predigt Luthers vom 1. 10. 1525, gedruckt in der Auslegung der zehn Gebote 1528; W. A. 16, 447, 27.

2) Auslegung des 101. Psalms 1534/35; W. A. 51, 242, 36 ff.

3) Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei, 1523; W. A. 11, 230, 16.

4) W. A. Ti 1, 320.

den Bereich des Menschlichen hinausgeht. Aber in Bezug auf das Tier gibt es kein Recht. Solches ist nur da, wo etwas geschehen soll. 5 und 3 sollen nicht 3 sein, sondern sie sind 3. Es ist auch eine uneigentliche Redeweise, wenn man beim Tier von einem Recht auf Selbstverteidigung spricht. Denn solche Verteidigung geschieht triebhaft und liegt einfach in der Natur selber. „Zur Sau braucht man nicht sagen, daß sie essen soll, sondern sie tut's ungeheißt.“ Zu jedem Recht aber gehört der Begriff des Sollens.¹⁾ Erst durch dieses große Sollen, durch das an mich ergehende Wort (und zwar Gottes Wort, wovon noch zu reden sein wird) bekommt die natürliche Geschöpflichkeit die Ausrichtung und Zielsetzung, welche sie unter Gesetz und Recht stellt. Darin wird mir bewußt, daß die Welt der Schöpfung, in der ich lebe, auf eine Ordnung hin angelegt ist, der ich mich einzufügen habe. Die Schöpfung ist so gestaltet, daß Elternschaft und darum Elternehrung, Lebensgestaltung und darum Achtung vor dem Leben, Ehe und darum Keuschheit, Eigentum und darum Abwehr des Diebstahls, Ehre und darum Widerstand gegen Verleumdung sein müssen, wenn diese Schöpfung nicht zum Chaos und echtes Menschsein unmöglich werden soll. Ja noch mehr: Gott waltet über ihr als der Schöpfer und Erhalter, und darum muß Gottesverehrung sein.

Es ist nicht zufällig, daß die eben genannten großen Lebensordnungen sich im wesentlichen mit den zehn Geboten decken. Hier bricht vielmehr eine Erkenntnis in uns auf, die uns zeigt, daß der Dekalog offenbar für den Menschen noch eine andere, zweite Bedeutung hat über die eines Stücks israelitischen Volksrechts hinaus.

„Warum hält und lehret man denn die zehen Gebot?“, so fragt Luther, nachdem er festgestellt hat, daß sie als jüdisches Volksrecht völlig abgetan und für uns Deutsche und Christen bedeutungslos geworden sind. „Antwort: Darum, daß die natürlichen Gesetze nirgends so fein und ordentlich sind verfasset als in Mose.“²⁾ Es stellt sich jetzt heraus, daß der Inhalt der zehn Gebote gar nicht von Moses allein stammt; sondern von der Schöpfung der Welt an war er in Herz und Sinn der Menschen ein-

¹⁾ W.A. Ti 1, 581.

²⁾ Wider die himmlischen Propheten, von den Bildern und Sakrament, 1527; W.A. 18, 81, 18.

geprägt.¹⁾ Niemals hat es ein Volk gegeben, das roh genug gewesen wäre, nicht den geringsten Gottesdienst zu haben und sei es die Anbetung eines Holzklozes, worin doch ein Ahnen davon gelegen hat, daß der Mensch abhängig ist von einer anderen Macht als seinem eigenen Selbst. Daß das Kind den Eltern zu gehorchen hat, daß es ein Frevel ist, wenn man fremdes Leben vernichtet, das weiß das Menschenherz zu allen Zeiten. Es ist freie Gnadentat Gottes gewesen, daß er dieses natürliche Gesetz, das allen Menschen gilt, den Juden als seinem erwählten Volke zum Überfluß auch noch mit einer leiblichen Stimme und Schrift hat verkündigen lassen. „Also halt ich nu die Gebot, die Moses geben hat, nicht darum, daß sie Moses geboten hat, sondern daß sie mir von Natur eingepflanzt sind und Moses allhie gleich mit der Natur übereinstimmt.“²⁾ „Wo nu Mose Gesetz und Naturgesetz ein Ding sind, da bleibt das Gesetz und wird nicht aufgehoben.“³⁾

Wir haben damit ein zweites Verständnis des Dekalogs gewonnen, das von dem ersten sauber abzuheben ist. In ihm werden die zehn Gebote nicht als Ganzes und nicht dem Buchstaben nach zum sklavisch zu befolgenden Gesetz. Michelangelo und Dürer dürfen trotz des zweiten Gebotes ihre Gottesbilder malen. Wir können am Sonntag als Feiertag festhalten und brauchen nicht zum Sabbath zurückzukehren. Wir sind vor die lebendige Aufgabe gestellt, den knappen Inhalt der Gebote ganz neu zu verstehen und zu entfalten. Kein deutscher Mann hat das in so wundervoll schöpferischer Weise getan wie eben Martin Luther. Die zehn Gebote seiner Katechismen sind gegenüber dem 2. und 5. Buch Mose etwas Neues. Was sie mit jenen hebräischen Fassungen gemein haben, das ist die gleiche Wurzel, die sie im Menschenherzen haben. Daß es sich um ein wirklich neues Verständnis handelt, zeigen Luthers Erklärungen auf Schritt und Tritt. Was hat er nicht alles aus dem 4. Gebot herausgelesen!

Dies natürliche Gesetz findet Luther nicht nur im Dekalog, sondern auch im Neuen Testament. Paulus spricht von ihm Röm. 2, 14 ff.: „Denn so die Heiden, die das Gesetz nicht haben, doch von Natur tun des

¹⁾ Disputationen gegen die Antinomer; WA. 39 I 374, 2; 454, 4.

²⁾ Ein Unterricht, wie sich die Christen in Mose sollen schiden, 1525; WA. 10, 380, 9, 25.

³⁾ Wider die himmlischen Propheten, von den Bildern und Sakrament, 1525; WA. 18, § 1, 4. Das Gesetz wird „äußerlich nicht aufgehoben“. Geistlich aufgehoben ist es durch Christus im Glauben in der Erfüllung des Gesetzes gemäß Römer 3.

Gesetzes Werk, sind dieselben, dieweil sie das Gesetz nicht haben, sich selbst ein Gesetz, als die da beweisen, des Gesetzes Werk sei geschrieben in ihrem Herzen, sintemal ihr Gewissen ihnen zeuget, dazu auch die Gedanken, die einander verklagen oder entschuldigen.“ Jesus selbst hat es gefunden in dem Wort (Matth. 7, 12): „Was ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihr auch ihnen.“ Lebendiger aber noch ist es enthalten in dem Gebot: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“ Es ist also nicht Vernunft im Sinne kalter, rechnender Gedankenarbeit, die den Rechtsbrunnen des natürlichen Rechtes bildet. Es ist nicht eine starre Ordnung, in die wir hineingezwungen sind und der wir uns nun fügen müssen. Es ist nicht eine Summe von Gedanken, die aus dem Wesen des Menschen abgeleitet sind. Es ist überhaupt nicht einfach die Natur, deren Regeln wir zu befolgen haben, weder so wie sie Aristoteles noch die Stoa noch etwa Rousseau versteht. Sondern das natürliche Gesetz, das die in der Schöpfung gesetzten Ordnungen erhält und in ihnen Lebenserfüllung möglich macht, ist die Liebe.

Karl Holl hat daraus geschlossen, Luther sähe im Gesetz der Natur stets das christliche Liebesgebot.¹⁾ Das ist tatsächlich richtig: Wer einmal die Gestalt Jesu Christi geschaut, wer einmal die Bergpredigt gelesen hat, weiß von dort her, was sittliches Leben ist. Für den Christen, ja heutzutage für alle abendländischen Menschen, von denen ja keiner sich der Wirkung der Verkündigung Jesu entziehen kann, ist es so, daß wir kein Gebot des Dekalogs verstehen und keinen Gedanken sittlicher Art in unserer Seele sich entfalten lassen können, der nicht mitbestimmt und geprägt ist durch die Christuswirklichkeit. Aber man darf jenen Satz Holls nicht so verstehen, als leugne Luther, daß es Liebe als Kraft des natürlichen Gesetzes auch bei den Heiden gäbe. Die Schöpfungswirklichkeit ist auch für sie wie für die Juden da. Die großen Ordnungen, die in ihr gesetzt sind, erkennen auch sie. Das „Du sollst“ spüren auch sie in ihrem Herzen. Und zu tiefst ist auch für sie dieses „Du sollst“ der Ruf zur Liebe. In seiner Schrift von weltlicher Obrigkeit sagt Luther unter ausdrücklicher Beziehung darauf, daß er von Unchristen rede: „Die Natur lehret, wie die Liebe tut, daß ich tun soll, was ich mir wollt getan haben... Also soll man handeln..., daß immer die Liebe und natürlich Recht oben schwebe. Denn wo du

¹⁾ Luther (² 1923), 247. Vgl. dazu H. M. Müller, Das christliche Liebesgebot und die lex naturae; 3 Th A N S 9 (1928), 161 ff.

der Liebe nach urtheilst, wirst du gar leicht alle Sachen scheiden und unterrichten ohn alle Rechtbücher. Wo du aber der Liebe und Natur Recht aus den Augen tust, wirst du es nimmermehr so treffen, daß es Gott gefalle, wenn du auch alle Rechtbücher und Juristen gefressen hättest, sondern sie werden dich nur irrer machen, je mehr du ihnen nachgehest.¹⁾ Ja, die Liebe, von der hier die Rede ist, darf gerade nicht mit der christlichen gleichgesetzt werden, die niemals aus der Natur und aus der Vernunft, sondern allein aus dem heiligen Geiste quillt. Die natürliche Liebe ist immer gefälscht und gefärbt.²⁾ Aber sie ist als Wirklichkeit da, und sie ist die Auffangsform für das Handeln Jesu Christi durch den heiligen Geist. Aber grundsätzlich ist es so, daß nicht dieser, sondern die auf Liebe hin angelegte Vernunft die Kraft ist, der zeitlich Regiment und leiblich Wesen unterworfen sind und mit der der Inhalt des natürlichen Gesetzes erkannt wird. Denn dies Erkennen bleibt doch eine Kunst und damit wiederum eine Sache immer neuer, lebendiger Entscheidung. Es ist eben nicht so, daß das natürliche Recht Luthers gleich dem stoischen Naturrecht aus einer feststehenden Summe von Sätzen bestünde und irgendwo ohne weiteres ablesbar wäre. Dies Mißverständnis ist erst mit Melanchthon in die Theologie und die Rechtswissenschaft eingedrungen.³⁾ Bei Luther ist auch das natürliche Recht etwas Lebendiges, von dem zwar jeder Mensch etwas im Herzen trägt, und das doch mit Klugheit und Kraft zur Entscheidung und aus Liebe heraus immer neu erobert werden muß. „Man hebt jetzt an zu rühmen das natürliche Recht und natürliche Vernunft, als daraus kommen und geflossen sei alles geschriebene Recht. Und ist ja wahr und wohl gerühmet. Aber da ist der Fehl, daß ein jeglicher will wähnen, es stecke das natürliche Recht in seinem Kopfe... Wenn das natürliche Recht und Vernunft in allen Köpfen

¹⁾ WA. 11, 279, 19 ff.

²⁾ Fastenpostille; WA. 17 II, 45, 32.

³⁾ Werner Eiert, Morphologie des Luthertums II, 345: „Das Naturrecht ist bei Melanchthon nicht mehr wie bei Luther nur ethisches Motiv oder theologischer Grundsatz, sondern zugleich seine praktische Durchführung oder Anwendung. Es ist bei ihm direktes Recht mit genau umschriebenem Inhalt und soll deshalb auch von den Hütern der Rechtsordnung erzwungen werden; während für Luther am mosaischen Recht nur die allgemeinen ethischen Grundsätze verbindlich sind, nimmt Melanchthon den Dekalog ausdrücklich aus. Der Dekalog als solcher ist nicht nur mit dem Naturrecht identisch, er ist auch geltendes Recht für alle Völker.“

steckte, die Menschenköpfen gleich sind, so könnten die Narren, Kinder und Weiber eben so wohl regieren und kriegen als David, Augustus, Hannibal.“¹⁾

Weil jedes Erkennen und Verwirklichen von Recht vom Menschen eine ganze Entscheidung fordert, darum geschieht nach Luther in der Tat alles Rechtshandeln in der Gestalt jener gefährlichen Gratwanderung, in der alle evangelische Sittlichkeit zur Tat wird. Auf der einen Seite droht der Absturz in das, was man in der Stoa und ihren Nachwirkungen im scholastischen Mittelalter und dann wieder seit der Aufklärung als „Naturrecht“ verstanden hat. Auf der anderen Seite gähnt der Abgrund des sakralen Rechts, wie es der Katholizismus lehrt. Auf der schmalen Höhe zwischen beiden liegt der Weg, den der evangelische Christ gehen muß, wenn er als solcher sein Rechtshandeln treiben will.

Luther selber hat einmal ein Beispiel dafür gegeben, wie er sich die Rechtsfindung in einer Einzelfrage denkt, als er sich selbst einmal mit einer solchen beschäftigen mußte, deren Dringlichkeit ihm in seiner seelsorgerlichen Tätigkeit deutlich geworden war. Es ging um die Frage, ob heimliche Verlöbnisse ohne Wissen der Eltern Gültigkeit hätten und erlaubt sein sollten oder nicht. Als Luther dazu Stellung nahm, hat er ausdrücklich betont, daß er es nicht als ein Rechtsprediger, Offizial oder Regent täte, sondern nur als einer, der guten Freunden aus Liebe einen Rat gibt. Und dann nennt er die Quellen, die er nachdenkend um Rat gefragt hat. Das ist einmal das weltlich kaiserliche Recht, also das geltende deutsche Reichsrecht. Dieses verbietet heimliche Verlobungen. Damit wäre für Luther an sich die ganze Frage schon entschieden, wenn nicht das kanonische Recht anders urteilte und sich infolgedessen auf dem Wege über Seelsorge und Beichtstuhl falsche Auffassungen und Gebräuche durchgesetzt hätten. Luther scheut sich nicht, auch das geistliche Recht aufzuschlagen. Er stellt dann fest, daß dessen beste Stücke auch für das Verbot heimlicher Verlöbnisse sind, daß der ganze Mißbrauch also darauf beruht, daß die Entscheidungen der Kanonisten in sich selbst widerspruchsvoll sind. Darnach greift Luther zum Alten Testament und findet wieder seine Meinung bestätigt. Wir wissen jetzt, daß dies „alte Gesetz“ für sich allein seine Entscheidung nicht binden würde. Aber in Freiheit darf auch er es um Rat fragen und die reiche Erfahrung der „Väter“ zur Ergänzung seiner Urteilsfindung heranziehen. Darnach fragt Luther

¹⁾ Auslegung des 101. Psalms, 1534; WA. 51, 211, 36; 212, 14.

das natürliche Recht, soweit es in den Schriften der Heiden zugänglich ist. In diesem Falle hilft ihm die Andromache des Euripides. Aber er brauchte die Griechen nicht notwendigerweise, da ja das Naturrecht durch Vernunft und natürliche Billigkeit in seinem eigenen Herzen zu ihm redet; und nun stellt Luther wirklich allzu vernünftige Erwägungen an, die dahingehen, es sei doch widersinnig, daß einem Manne seine Ruh niemand ohne seine Zustimmung fortnehmen dürfe, während die eigene Tochter, an die er soviel Mühe und Sorge gewandt, jeder Bube solle fortholen können. Schließlich aber schaut Luther auf die Auswirkungen einer falschen Ordnung in rechtlicher und seelsorgerlicher Hinsicht. Selbstverständlich stand ihm seine Entscheidung gefühlsmäßig von vornherein fest. Aber wir sehen, wie sorgfältig er sie nun nachprüft und begründet.¹⁾

6.

Woher kommt denn nun aber dies *jus naturae* im Menschenherzen? Darüber kann kein Zweifel sein: Es ist Gabe und Wirkung Gottes. Luther hat einmal im Tischgespräch gesagt: „Das Naturgesetz ist uns eingeboren wie die Wärme dem Feuer und ist in uns wie das Feuer im Feuerstein, sein Gebrauch aber ist so, wie der eines Spiegels. Es darf aber nicht vom göttlichen Gesetz getrennt werden.“²⁾

So ordnet denn Luther jener Aufzählung seiner Rechtsquellen, von der wir vorhin gesprochen haben, das göttliche Recht voran, das aus dem Worte Jesu Christi, aus dem Neuen Testament zu ihm spricht. Das Naturrecht im Menschenherzen und das, welches in seiner eindrucksvollsten Ausprägung durch den Dekalog hindurchleuchtet, die natürliche Liebe im Menschenherzen und die Liebe Gottes, die in dies gleiche Herz eingegossen wird, die goldene Regel als Richtschnur allgemein menschlichen Handelns und das Liebesgebot Jesu Christi als völlige Neubegründung alles dessen, was zwischen Mensch und Mensch vor Gott geschieht, würden heillos auseinanderfallen, wenn sie nicht darin ihre Einheit hätten, daß das eine wie das andere von dem gleichen Gotte stammt.

Wir kommen nicht darum herum: Die wunderbare Fähigkeit des Menschen,

¹⁾ Von Ehesachen, 1530; WA. 30 III, 207, 15 ff.

²⁾ WA. Ti 2, 2243.

Recht und Unrecht unterscheiden zu können mit Hilfe seiner Vernunft und der in ihr lebendigen Kräfte, ist eine Gabe, die sein Menschsein begründet „von ganz wo anders her.“

Es gibt nur die Wahl: Entweder ist jede Rechtsetzung Willkür, vielleicht durch jahrhundertealte Überlieferung bewährte, durch weitgehende Übereinstimmung der Meinungen gebilligte Willkür, aber doch solche, und verbindliche Kraft haftet ihr nur an, weil Polizeigewalt und, was stärker wirkt, der Druck der öffentlichen Meinung ihre Anerkennung erzwingen — oder aber Recht ist das, was nicht einem menschlichen, sondern einem ewigen Willen entspringt, der vor uns als Gerechtigkeit sichtbar wird. Wenn dem aber so ist, dann stößt hier der das Recht suchende Mensch zum ersten Male auf Gott, notwendigerweise auf Gott. Darum gehören hier zum ersten Male Glaube und Recht zusammen. Jeder Diener am Recht aber steht vor der Entscheidung, ob er sein Amt glaubenslos als Sklave einer jeweils über ihn herrschenden öffentlichen Macht führen, oder ob er glaubend jedes seiner Urteile und jede seiner rechtschaffenden Handlungen aus dem ewigen Urgrunde allen Rechtes schöpfen, sie vor Gott verantworten und dadurch in Freiheit zum Diener der Gerechtigkeit werden will.

Indem er den Auftrag, Recht zu setzen und zu verwirklichen, als eine Gabe erkennt, die ihm von einem ewigen Willen anvertraut worden ist, bekommt des Menschen Rechtshandeln Vollmacht. Ohne ein solche ist sein Tun Anmaßung und Freveltat. Steht doch dabei alle Ordnung zwischen Menschen, ja die Möglichkeit ihres Daseins auf dem Spiel. Geht es doch um Leben und Tod. Nur indem der irdische Mensch sich in seinem Amte als Staatsoberhaupt oder als Richter in einem Auftrage Gottes handelnd weiß, kann er mit gutem Gewissen die Vollmacht üben, auch Menschen das Leben zu nehmen. Mit aller Klarheit hat das Bismarck gesehen, der einer der entschlossensten Lutheraner in Deutschland gewesen ist. In einer Aussprache über Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe im norddeutschen Reichstag hat er im Jahre 1870 gesagt: „Ich möchte an die Herren Juristen die Aufforderung richten: Schrecken Sie angesichts der hohen Aufgabe, die Ihnen von der Vorsehung auferlegt ist (der Einführung eines einheitlichen Gesetzbuches), nicht vor der Erfüllung derselben in ihrem höchsten Stadium zurück und werfen Sie das Richtschwert nicht von sich. Sie können sich dazu nur

gedrungen fühlen, wenn Sie Ihrem Arme in seiner Handhabung lediglich menschliche Kraft zutrauen. Eine menschliche Kraft, die keine Rechtfertigung von oben in sich spürt, ist allerdings zur Führung des Richtschwertes nicht stark genug!“ So konnte schon Luther sagen: „Die Theologi billigen aus Gottes Wort die kaiserlichen und weltlichen Rechte. Darum henken, ertränken, radbrechen wir Theologi. Die Juristen tuns nicht, könntens und dürftens auch mit gutem Gewissen nicht tun, ... denn „was nicht aus dem Glauben geschieht, das ist Sünde“, sagt St. Paulus.¹⁾

7.

Bis dahin kann den ganzen Gedankenweg wohl der Jurist allein gehen. Jetzt aber stehen wir an der entscheidenden Stelle, wo der Theologe den ihm aufgetragenen Dienst auszurichten hat. Nur unechte Theologie würde meinen, sie hätte schon etwas geschafft, wenn sie bis zu den bisher besprochenen Erkenntnissen vorgestoßen wäre.

Es ist für das wahre Verständnis unseres Menschseins noch gar nichts Entscheidendes damit gewonnen, daß wir mit unserer Vernunft uns bemühen, das natürliche — oder wie wir nun ohne Gefahr des Mißverständnisses auch sagen können — göttliche Gesetz zu erkennen, und ihm als Juristen oder einfach als Menschen im Tun guter Werke helfen, daß es Recht werde. Es besteht im Gegenteil die Gefahr, daß wir nun meinen könnten, wir wären imstande, mit solchen Mitteln das Leben zu meistern, „gerechte“ Menschen zu werden. Weil sie so leicht dieser Gefahr erliegen, sagt Luther so scharfe Worte über die Juristen. Es genügt nicht, daß wir die Mängel unserer Lebensordnung ausflüßen. Das Ganze unseres Daseins steht in Frage. Es ist auch nicht genug daran, daß wir erkennen, wie Gerechtigkeit nur von Gott her möglich ist. Wir können versuchen, in diesem Wissen möglichst ordentliches Recht aufzurichten oder uns ihm, so gut wir können, zu unterwerfen. Damit wird ein irdisches Dasein für uns möglich, es wird ein wenig sicherer, mehr nicht. Wir werden damit zugleich ausgeliefert an eine Maschinerie menschlichen Gemeinschaftslebens, die uns doch zuletzt in ihrem unerbittlichen Gange zerreibt. Wir Menschen des 20. Jahrhunderts wissen doch wohl wenigstens etwas von dieser Härte des Molochs irdischen Lebens. Wir spüren überall die uns gesetzten Grenzen, spüren, daß wir

¹⁾ W. A. Ti 6, 7015.

trotz allen Bemühens nicht Macht haben über unser Leben, weder es so zu gestalten, wie wir wollen, noch es zu behalten. Wir spüren die Gewalten, die dieses irdische Leben beherrschen. Wir können uns ihrer freuen in der Erkenntnis, welcher Segen in jeder echten Herrschaft liegt, die unter Menschen ausgerichtet ist. Wir können ihren harten Zugriff schmerzlich empfinden, wo er uns trifft und unserem Wünschen und Denken zuwider handelt. Wir können uns dann schweigend in dies Leben mit seinen Ordnungen und Unordnungen, mit seinen geschichtlichen Mächtigkeiten und dunklen Gewalten fügen, können versuchen, an unserem Teil etwas in diesem Getriebe zu schaffen. Wir haben aber wenig mehr als die gängigen Mittel der Selbstbetäubung, um das Fragen in unserem Herzen zu ersticken, das, wenn man es freigibt, nur zu leicht zur Verzweiflung wird. So läuft unser Leben ab im Rahmen von Gesetzen, geschützt durch Gesetze, bedrängt und eingeengt durch Gesetze, geschriebene und ungeschriebene, solche des Staates und solche der Geschichte. Wir können, von ihm umfassen, Großes und Kleines tun. Nur zur Freiheit gelangen können wir nicht.

In dieser Lage trifft uns der Anspruch dessen, der da sagt: „Ich bin der Herr, dein Gott, du sollst nicht andere Götter haben neben mir.“ Wenn wir diesem Anruf stillehalten, so erkennen wir: Wir stehen nicht nur unter dem Zwang, uns einzufügen in einen Zusammenhang von in der Schöpfung gesetzten rechtlichen Ordnungen, deren Bewährung uns zugleich anvertraut ist, damit unser Dasein äußerlich möglich sei. Sondern wir selbst sind angerufen in der Ganzheit unseres Seins von dem, der unser Herr ist, ob wir es wissen oder nicht, ob wir es anerkennen oder nicht. Er fordert uns ganz und gar und macht uns ganz und gar frei in einem — auch von allem Zwang der Gesetze und des Gesetzes.

Nur wenn wir diesen Ruf hören, verstehen wir, was die Bibel mit dem Worte „Gesetz“ bezeichnet, in dem Sinne, in dem sie das Gesetz dem Evangelium gegenüberstellt. Sie meint damit nicht die Fülle altisraelitischer oder heidnischer Gesetze, von denen auf ihren Blättern auch die Rede ist. Sie meint damit nicht das natürliche Recht, das auf dem Sinai in Worte geformt oder von Heiden schweigend im Herzen getragen wird. Sie meint damit den Anspruch des lebendigen Gottes, Herr zu sein über das Ganze unseres Lebens, das ihm gehört, so daß wir keinen anderen Gewalten dienen als ihm allein. Und nun bekommt der Dekla-

Log noch einmal einen neuen, von den beiden früher erörterten verschiedenen Inhalt. Jetzt ist er nicht mehr Volksrecht, jetzt ist er nicht mehr Naturrecht. Jetzt sind alle seine einzelnen Sätze zusammengefaßt in dem einen: „Ich bin der Herr, dein Gott“. Dieser Ruf aber ist Offenbarung. In ihm tritt der ewige Gott aus seinen Dunkelheiten und redet zu mir. Wenn wir dem stillehalten, dann stehen wir nicht mehr unter den Geboten, sondern unter dem Gebot. Jetzt geht es nicht mehr um die Frage, ob wir in dieser oder jener Hinsicht so oder so handeln sollen, um der Gerechtigkeit zu dienen. Jetzt geht es um die Entscheidung, ob das Ganze unseres Lebens ein Dienst Gottes sein soll oder Aufruhr gegen Gott; ein Drittes gibt es nicht. In diesem Gebot zerschlägt Gott alle Mächte, die sonst Macht gewinnen wollen über unser Leben. Wer ihm gehorcht, der ist von allem anderen frei. Dies Gebot ist zugleich Verheißung. Es weist groß darauf hin, daß das Gesetz erfüllt wird im Evangelium. Gott richtet so seine Herrschaft über uns auf, daß er sich mit seinem ganzen Leben an uns hinschenkt, damit wir sein Eigen werden. Damit aber tilgt Gott das Todesurteil, das über uns schon darum gefällt ist, weil wir noch nicht einmal den irdischen Gesetzen des Volksrechts, der Obrigkeit, der Herzensstimme in uns gehorsam waren, wenn anders wie sie je ernsthaft gehört. Gott vergibt uns unsere Schuld. Die irdische Gerechtigkeit zwingt uns immer wieder in die Schranken der Gesetze, an denen wir uns immer wieder wundreiben. Gottes erlösende Tat schenkt uns einen immer neuen Anfang unseres Lebens in der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes.

Von da aus wird der Unterschied des geoffenbarten Gebotes „Ich bin der Herr, dein Gott“ von dem vernünftigen Sittengesetz deutlich, das unser irdisches Leben regelt.¹⁾ Das letztere sichert unser äußeres Dasein. Es gibt keine größere Aufgabe hier auf Erden, als daran mitzuhelfen, daß das Volksrecht, das geltende Recht, immer stärker bestimmt und durchformt werde von der Gerechtigkeit, deren Bild wir als Gottesgabe tief in unserer Seele tragen. Aber bei diesem Bemühen wird und muß es bleiben. In dem offenbarten Gebot geht es um die Möglichkeit unseres inneren Lebens, um die Möglichkeit unseres Daseins vor Gott. Dort handelt es sich um immer neue

¹⁾ vgl. Friedrich Gogarten, Ist Volksgesetz Gottesgesetz? (1934), 22.

Einzelentscheidungen, um immer neue Einzelhandlungen, hier um eine Entscheidung, bei der es um das Ganze geht. So verschieden begrifflich diese beiden Bereiche unseres Lebens zu sein scheinen, so stark sind sie doch aufeinander bezogen. Wir wissen ja, daß wir nicht die einfachste Rechts-handlung begehen können, ohne die Gottesfrage zu stellen. Und zum anderen wissen wir, daß die Herrschaft Gottes über uns sich in den kleinsten und alltäglichsten Handlungen bis hin zum Aufheben eines Strohhalmes bewähren muß. In all den Geboten unseres Volksgesetzes, in der uns tragenden, schirmenden und immer neu fordernden Sitte kommt die gebietende Gewalt Gottes auf uns zu, des Gottes, der diese Welt in Ordnung erhalten will und jede Zerstörung dieser Ordnung, wie uns Rußland lehrt, grausam straft. So gehören Volksgesetz und Gottes Willen doch zusammen. Freilich erkennen wir das erst, wenn Gottes offenbartes Gesetz, erfüllt in Jesus Christus, durch das Evangelium über uns mächtig geworden ist.

Damit aber werden wir frei von der Gefahr, daß die Gebrochenheit unseres Lebens unter dem Gesetz, die von niemandem ernsthaft zu leugnende Unzulänglichkeit unseres Recht suchens und Recht tuns unser Gewissen zerstört. Denn gerade das Leben dessen, der als ein lebendiger Mensch im Dienste des Rechtes steht, ist in dieser steten Gefahr. Alle juristischen Entscheidungen haben nur annähernde Gewißheit. Die Grenzen richterlicher Beweisführung sind meist sehr eng gesteckt. Das gilt schon von der Feststellung einfacher Tatbestände, geschweige denn von der Beurteilung der Beweggründe menschlichen Handelns. Schlechte Gesetze können ein Volk von innen heraus vernichten. Richterliche Urteile, bei denen es noch gar nicht einmal um ganz schwere Verbrechen geht, können schon Menschenleben zerstören. Im Bereich des Rechtes gibt es keinen Fall, hat Luther gemeint, der nicht irgendwie ungewiß werden könnte.¹⁾ Er weiß: „Das Recht ist allezeit ein fromm Mann. Aber der Richter ist oft ein Schalk.“²⁾ Auch wer nichts sein und tun will, als ein Amt in der großen Gottesordnung pflichtgemäß erfüllen, ist ja ein Ich, das sich in jede sachliche Entscheidung hineinmengen und sie verfälschen will.³⁾ Darum bedürfen gerade auch die Diener des Rechts der Vergebung. Und sie ist ihnen zugesagt.⁴⁾

¹⁾ WA. Ti 1, 349.

²⁾ Wider Hans Worst, 1541; WA 51, 555, 11.

³⁾ WA. Ti 3, 2961 b; Ti 6, 6944.

⁴⁾ WA. Ti 1, 134; vgl. 1, 320.

Vorhin erkannten wir: Wir dürfen glauben, daß Gott uns das Recht anvertraut. Nun dürfen wir glauben: Er vergibt uns, daß wir dies anvertraute Recht so unzulänglich nützen, ja immer wieder durch unseren Eigenwillen in sein Gegenteil verkehren und zerstören. So gehören zum zweiten Male Glaube und Recht zusammen.

Das gehört auch zu der völligen Umwandlung unseres Daseins, die durch Gottes Offenbarung geschieht, darin sein Gebot zur Gabe des Evangeliums an uns wird, daß wir das Leben in der Welt des Rechts, die aus dem Glauben geboren ward, nun auch im Glauben fröhlich tragen können. Nun wird das Bild lebendig, das Luther vom rechten Sinn des Richters zeichnet. „Er muß Sieger sein über alle Leidenschaften, Furcht, Liebe, Gunst, Mitleid, Habsucht, Hoffnung, Ruhm, Leben und Tod. Er muß ganz schlicht die ganz schlichte Wahrheit lieben.¹⁾ Mehr als andere Menschen in dieser Welt ist der Staatsmann Versuchungen ausgesetzt. „Wenn er nicht ganz allein auf Gott schaut, dann kann er diese Versuchungen nicht überwinden und bestehen. Auf Gott allein aber wird er nur dann schauen, wenn sein Herz ganz fest ist durch einen gewissen Glauben.“ Weiß er um die Heiligkeit der Gottesordnung, so kann er tapfer auch harte Taten tun, weil es sein Amt so befiehlt. Aber weil er um die Vergebung weiß, die ihm widerfahren ist, fällt ein frommer Richter mit Schmerzen sein Urteil über den Schuldigen.²⁾ „Der wahre Jurist ist traurig und streng.“³⁾

So verstehen wir jetzt, wie der Luther, von dem wir am Anfang so harte Worte über die Juristen gehört haben, dem Vater, der seinen Sohn zur Schule schicken soll, ausmalen kann, wie groß die Aufgabe ist, die dem Juristen obliegt, mag er Staatsmann oder Richter sein. Er schildert ihm, wie köstlich es sein würde, „wenn du sähest deinen Sohn einen Engel im Reich und einen Apostel des Kaisers, dazu einen Eckstein und Grundfest des zeitlichen Friedens auf Erden. Und solch alles gewiß, daß es Gott selbst dafür hält und in der Wahrheit also ist. Denn wiewohl man durch solche Werk vor Gott nicht fromm noch selig wird, so ist doch das ein fröhlicher Trost, daß Gott solche

¹⁾ Deuteronomion Mosi cum annotationibus, 1525; WA. 14, 667, 1.

²⁾ Von den guten Werken, 1520; WA 6, 267.

³⁾ WA. Ti 1, 1082.

Werk so wohl gefallen und noch mehr gefallen, wo ein solcher Mann dazu auch ein Gläubiger und in Christi Reich ist.“¹⁾

Das alles faßt Luther in zwei Sätzen zusammen. In dem einen mahnt er²⁾: „Ihr Juristen, haltet nur feste, daß ihr nur Gewissen habt und glaubt, daß ein Recht sei, . . . weil es Gottes Ordnung und von ihm gestiftet ist, wie Sprüche 8, 14—16 die Weisheit Gottes spricht: Mein ist beide, Rat und Tat. Ich habe Verstand und Macht. Durch mich regieren die Könige, und die Ratsherren setzen das Recht. Durch mich herrschen die Fürsten und alle Regenten.“ Und dazu bekennt Luther³⁾: „Also sehen wir, daß über die weltliche Gerechtigkeit, Weisheit, Gewalt, obs wohl auch göttliche Werk sind, noch ein ander Reich not ist, darin man eine andere Gerechtigkeit, Weisheit, Gewalt finde. Denn weltliche Gerechtigkeit hat mit diesem Leben ein Ende. Aber die Gerechtigkeit Christi und der Seinen in seinem Reich bleibt ewiglich.“

1) Eine Predigt, daß man Kinder zur Schulen halten solle, 1530; WA. 30 II, 560, 13 ff..

2) WA. 71, 6, 7017.

3) Der 32. Psalm ausgelegt, 1530; WA. 31 I, 218, 31.